Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4152

19. 03. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1946 —

Die Situation von Lesben und Schwulen in der Bundesrepublik Deutschland

Die gesellschaftliche Situation von Lesben und Schwulen hat sich dank der eigenen Bewegungen in den letzten Jahren positiv verändert. Die Lesben- und Schwulenbewegungen, die Ende der 60er Jahre entstanden, mischen sich inzwischen in zunehmendem Maß in gesellschaftliche und politische Institutionen – wie Kirchen, Gewerkschaften und Parteien – ein. Das gleichzeitige Erstarken der Frauenbewegung und die gesellschaftlichen Veränderungen durch die 68er-Bewegung führten zu einer größeren Offenheit gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen und damit zu einem verbesserten Klima gegenüber Lesben und Schwulen. Homosexuelle Beziehungen können heute – zumindest in den Großstädten – sehr viel leichter gelebt werden als in den 50er Jahren. In größeren Städten gibt es eine eigene Infrastruktur, die auch das gewachsene Selbstbewußtsein und die Chancen, die eine alternative Lebensform ebenfalls bietet, widerspiegelt. Immer mehr Lesben und Schwule leben in Beruf und Familie offen ihre Beziehungen.

Gemessen an der zunehmenden Offenheit gegenüber der lesbischen und schwulen Lebensweise und der allgemeinen Relativierung von Ehe und Familie zugunsten individueller Beziehungsmuster, d. h. dem zunehmenden Bedürfnis von Menschen, ihre Lebensweise individuell wählen und verändern zu können, sind die Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland (Familie, Betreuungs- und Erziehungssystem, Arbeitswelt, Medien und Politik) enorm rückständig.

Schwule Männer und lesbische Frauen werden immer noch durch Ignoranz, durch Beschimpfungen, Ausgrenzung, Verächtlichmachung, Gewalt und gesetzliche Regelungen diskriminiert. Lesben oder Schwulen wird eine gemeinsame Sozialwohnung verwehrt, die Partnerinnen und Partner von Lesben oder Schwulen haben vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht und im Erbrecht werden nahestehende Personen gegenüber Eheleuten und Verwandten stark benachteiligt, um nur einige Beispiele zu nennen.

„Ich habe nichts gegen Homosexuelle" ist eine scheinbar tolerante Haltung, die aber von der Norm Heterosexualität ausgeht und ein „aber" miteinschließt, nämlich „aber bitte nicht in der Öffentlichkeit". Heterosexuelle reden jedoch über ihre Sexualität und stellen diese

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

öffentlich dar. Allein eine Heirat, die Angabe des Familienstandes „verheiratet", „verwitwet" oder „geschieden", die Erwähnung der eigenen Kinder ist immer auch eine Darstellung ihrer Sexualität. Genau das wird Lesben und Schwulen verwehrt:

1. durch Diskriminierung in vielfältiger Weise und
2. durch Unsichtbarmachung.

Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertige Varianten menschlicher Sexualität und Lebensweise. Von dieser Erkenntnis sind Gesellschaft und Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland jedoch noch weit entfernt.

Eine freie gleichberechtigte Wahl zwischen den Lebensweisen wird unmöglich gemacht oder zumindest stark erschwert. Die gesellschaftlichen Vorgaben und Bedingungen setzen die Normen. Das führt dazu, daß die Frage, ob er/sie lieber heterosexuell, homosexuell oder bisexuell leben möchte, meistens erst gar nicht gestellt wird.

Heterosexualität wird einseitig als einzige „normale" Lebensweise propagiert und eingefordert, u. a. durch

- einseitige Vorbilder,
- Erziehung zu Ehe und Familie als einzig anerkannter Lebensform,
- familiäre und öffentliche Sozialisation,
- Idealisierung heterosexueller Liebesromantik,
- Ausgrenzung und Diskriminierung von Homosexualität,
- die Verweigerung der Selbstbestimmung von Frauen, z. B. in Form von Gewalt gegen Mädchen und Frauen und Kontrolle über Verhütung, Abtreibung und Geburt und
- die rechtliche Bevorzugung lediglich einer Lebensform, der Ehe.

Dieser äußere Druck und die Ablehnung von Homosexualität sind offensichtlich notwendig, um die „natürliche" Heterosexualität durchzusetzen. In den Medien, in der Schule und in den meisten Familien wird die heterosexuelle Beziehung als erstrebenswert und einzig gültige Norm dargestellt. Positive Identifikationsmöglichkeiten für Lesben und Schwule gibt es fast nicht. Die wenigen öffentlich bekannten Lesben und Schwulen sind lediglich die berühmten Ausnahmen von der Regel. Hier geht es nicht darum, heterosexuelle Beziehungen abzulehnen, sondern Offenheit und Chancen zur Wahl der Lebensweise zu erreichen.

Heterosexualität als gesellschaftliche Institution ist zugleich ein Grundpfeiler des Patriarchats. Frauen wird vermittelt, ohne Mann und Kinder kein vollständiger, anerkannter Mensch zu sein. Durch die allgemeine Herabwürdigung von Frauen lernen sie schon früh, ihr eigenes Geschlecht abzulehnen und als minderwertig einzuschätzen. Spätestens in der Pubertät erfahren sie, daß Jungen/Männer wichtiger sind als ihre Freundinnen.

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Anerkennung der homosexuellen Lebensweise als gleichwertig mit der heterosexuellen sind daher in einem Kontext zu sehen. Ein Indiz für diese These könnte die jüngst erfragte und festgestellte offenere Haltung junger gebildeter Frauen in Großstädten sein, die sich in ihrer sexuellen Orientierung immer weniger festlegen wollen. Junge Frauen, deren Rollen und Zukunft zumindest nicht mehr so eindeutig und einseitig vorgegeben werden und die in Großstädten leben, wo lesbisches und schwules Leben auf eine größere Akzeptanz trifft, sind anscheinend in ihren Beziehungsmustern nicht mehr so selbstverständlich auf den Mann fixiert.

Angesichts eines Anteils von ca. 5 bis 15 % an der Bevölkerung (die Schätzungen sind sehr unterschiedlich) und veränderter Bedingungen in den letzten Jahrzehnten ist es erstaunlich, wie wenig schwules und lesbisches Leben im Alltag zu erkennen ist. Diese Unsichtbarkeit fördert wiederum das Verstecktleben von Lesben und Schwulen.

Die lesbische und schwule Lebensweise ist als eine gleichberechtigte Alternative zur Heterosexualität zu betrachten. Daher ist es notwendig, daß Lesben und Schwule in unserer Gesellschaft sichtbar werden. Für eine wirkliche Wahlfreiheit unter den verschiedenen Lebensweisen – ob homosexuell, bisexuell, heterosexuell, allein, mit mehreren, mit oder ohne Kinder – müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Die Forderung nach einer Eheschließung für Lesben und Schwule und nach den damit verbundenen Privilegien, die einige erheben, können keine Lösung und auch kein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Allerdings kann die Abschaffung der Eheprivilegien durch die Änderungen der entsprechenden rechtlichen Regelungen, entweder durch Streichung oder Ausdehnung auf einen selbstgewählten Personenkreis oder einzelne Personen, eine wirkliche Gleichstellung aller Lebensweisen – und damit die Gleichstellung von Lesben und Schwulen – ermöglichen.

Aktueller Handlungsbedarf besteht auch aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments zur „Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG" vom 8. Februar 1994 und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antrag eines gleichgeschlechtlichen Paares auf Eheschließung, in der ein Handlungsbedarf bezüglich der Lebenssituation von Lesben und Schwulen festgestellt wird. Zwar wird weder in der Entschließung noch in der Entscheidung des BVerfG die Ehe als Norm in Frage gestellt, dennoch fordert das Europäische Parlament in seiner Entschließung „. . ., die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden." Und das BVerfG kam in seiner Entscheidung zur Ablehnung der Verfassungsbeschwerde (1 BvR 640/93 vom 4. Oktober 1993) ebenfalls zu der Fragestellung: „. . . ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen."

Die Diskriminierung von lesbischer und schwuler Lebensweise in der Bundesrepublik Deutschland wirksam zu bekämpfen und abzuschaffen, ist längst überfällig.

Die Bundesregierung hat sich bereits wiederholt zur Situation von Menschen mit homosexuellen Neigungen geäußert. Die Bundesregierung setzt sich, wie sie in ihrer Antwort vom 29. Dezember 1994 (Drucksache 13/153) verdeutlicht hat, dafür ein, alle Formen der Diskriminierung zu vermeiden oder ihr entgegenzutreten. Zu sexuellen Partnerschaften von Personen gleichen Geschlechts hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 23. März 1988 (Drucksache 11/2044, S. 1) ausgeführt:

„Auch für Menschen mit homosexuellen Neigungen gilt, daß es ihre höchstpersönliche und freie Entscheidung ist, wie sie Partnerschaft und ihr eigenes Leben gestalten, welches persönliche Verständnis sie ihren selbst gewählten partnerschaftlichen Beziehungen beimessen und wie sie dieses Verständnis sprachlich ausdrücken wollen.

Der Respekt des Staates vor der Höchstpersönlichkeit solcher Entscheidungen ist ein Wesensmerkmal unserer freiheitlichen Gesellschaft. Aus ihm kann sich das Maß an Toleranz entwickeln, das gerade jene vor Benachteiligung und Herabwürdigung schützt, die ihr Leben anders als die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gestalten möchten."

Im einzelnen nimmt die Bundesregierung zu den Fragen wie folgt Stellung:

Allgemeines

1. Welche Gesetzesinitiativen und -änderungen der Bundesregierung folgen aus der Maßgabe des Europäischen Parlaments „. . ., daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen"?

   Wenn keine, warum nicht?

Das Bundesrecht erlaubt es nicht, Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sachwidrig ungleich zu behandeln. Die Entschließung des Europäischen Parlaments gibt deshalb zur Änderung des Bundesrechts keinen Anlaß.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung mittlerweile ergriffen, um – in Zusammenarbeit mit lesbischen und schwulen Organisationen – gegen Homophobie vorzugehen?

   Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung ist nachdrücklich bemüht, auch im gesellschaftlichen Leben auf Toleranz gegenüber Menschen mit homosexueller Orientierung hinzuwirken. Zu besonderen Maßnahmen sieht sie derzeit keine Veranlassung.

3. In den Verfassungen der Bundesländer Brandenburg, Thüringen und Berlin ist die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verboten. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich einer Ergänzung des Grundgesetzes?

   Wenn keine, warum nicht?

   Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß in anderen Bundesländern geplant ist, die Landesverfassungen ebenfalls um den Passus zu ergänzen?

Im Rahmen der Gemeinsamen Verfassungskommission und im Rahmen des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Verfassungsreform 1994 ist die Möglichkeit erörtert worden, Artikel 3 Abs. 3 GG um ein Diskriminierungsverbot wegen sexueller Identität zu erweitern. Entsprechende Anträge haben nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit gefunden. Die Gründe für die ablehnende Haltung sind bereits im Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (Drucksache 12/6000) im einzelnen aufgeführt (a.a.O., S. 54). Von diesen Gründen hervorzuheben ist insbesondere der Umstand, daß schon das geltende Verfassungsrecht Homosexuelle durch Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs. 1 GG und speziell gegen Diskriminierung durch Artikel 3 Abs. 1 GG schützt. Bereits das geltende Verfassungsrecht ermöglicht es dem Gesetzgeber, eventuelle Defizite durch Änderungen des einfachen Rechts abzubauen.

Die Verfassungen Brandenburgs und Thüringens enthalten ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Identität bzw. Orientierung. Gleiches gilt für die vom Berliner Abgeordnetenhaus am 8. Juni 1995 beschlossene überarbeitete Verfassung, die nach der Zustimmung durch eine Volksabstimmung am 29. November 1995 in Kraft getreten ist. Über die Bestrebungen in anderen Bundesländern, in ihre Landesverfassungen ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität bzw. Orientierung aufzunehmen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Regelungen in der Arbeitswelt

4. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Studie über die Situation von Lesben und Schwulen in der Arbeitswelt, in Auftrag gegeben vom Niedersächsischen Sozialministerium, die u. a. besagt, daß 81 % aller Befragten sich manchmal oder häufig am Arbeitsplatz diskriminiert fühlen?

   Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Ergebnis?

   Wenn keine, warum nicht?

Die in der Frage angesprochene Studie ist der Bundesregierung bekannt. Die in dieser Studie mitgeteilte Erkenntnis, daß sich rd. 81 % der befragten Menschen mit homosexueller Orientierung am Arbeitsplatz diskriminiert fühlen, deutet auf ein bedauernswertes Maß an Intoleranz in unserer Gesellschaft hin. Mangelnde Toleranz läßt sich nicht durch größere Regelungsdichte bekämpfen. Die bestehenden Regelungen, z. B. Artikel 3 GG, Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetze, sind ausreichend.

Die auf Seite 1 der Studie zitierte Rechtsprechung ist durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juni 1994 (2 AZR 617/93) überholt. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist es rechtsmißbräuchlich, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur wegen seines persönlichen Sexualverhaltens innerhalb der Probezeit kündigt.

5. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, der die bei einer Ernennung zur Beamtin/zum Beamten nicht zu berücksichtigenden Umstände aufzählt, mit den Zusätzen „sexuelle Orientierung" und „Lebensweise" zu ergänzen?

   Wenn nein, warum nicht?

6. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, der die bei einer Einstellung nicht zu berücksichtigenden Umstände aufzählt, mit den Zusätzen „sexuelle Orientierung" und „Lebensweise" zu ergänzen?

   Wenn nein, warum nicht?

Es liegen keine Informationen über eine Verwaltungspraxis vor, die dem Grundsatz, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat, widerspräche. Die Erweiterung des Katalogs der Benachteiligungsverbote in § 7 BRRG, § 8 Abs. 1 BBG im Hinblick auf die sexuelle Orientierung wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Der Katalog der nichtmaßgeblichen Kriterien lehnt sich an die Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 33 Abs. 2 Satz 2 GG an.

7. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes (Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen) in Absatz 1 durch die Zusätze „sexuelle Orientierung" und „Lebensweise" zu ergänzen?

   Wenn nein, warum nicht?

Die in § 75 Abs. 1 Satz 1 BetrVG genannten Grundrechtskonkretisierungen und Differenzierungsverbote sind, wie sich aus dem Wort „insbesondere" ergibt, nur beispielhaft aufgeführt und stellen insoweit also keine abschließende Regelung dar. Betriebsrat und Arbeitgeber haben deshalb bereits nach geltendem Recht darüber zu wachen, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer „sexuellen Orientierung und Lebens-

weise" unterbleibt. Die Bundesregierung hält es deshalb nicht für erforderlich, den katalog der Differenzierungsverbote um weitere Beispiele zu ergänzen.

Regelungen im Mietrecht

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Benachteiligung von Lesben und Schwulen im Mietrecht und bei der Vergabe von Mietwohnungen?

Benachteiligungen von Menschen mit homosexueller Orientierung im Mietrecht vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Zur Frage des Eintritts des überlebenden Partners einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Probleme von Personen mit homosexueller Orientierung, sich auf dem Wohnungsmarkt mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

9. Wird die Bundesregierung veranlassen, die §§ 569 a und 569 b BGB so zu ergänzen, daß ein Mitbewohner/eine Mitbewohnerin bei Tod des Mieters/der Mieterin das Mietverhältnis fortsetzen kann?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant eine Gesamtbereinigung und Vereinfachung des Mietrechts, bei der auch die Notwendigkeit einer Änderung der §§ 569 a und 569 b BGB geprüft wird.

Gemäß § 569 b BGB kann der überlebende Mieter im übrigen bereits nach geltender Rechtslage das Mietverhältnis beim Tod des Mitmieters fortsetzen.

10. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß zukünftig Wohnberechtigungsscheine zusammengelegt werden können und so eine gemeinsame Sozialwohnung bezogen werden kann?

    Wenn nein, warum nicht?

Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Abs. 1 GG) gebietet es, bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Wohnungsbauförderung der Familie den Vorrang vor anderen Formen von Lebens- und Wohngemeinschaften zu geben. Insofern ist es nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) nicht möglich, Wohnberechtigungsscheine Einzelner zusammenzulegen. Vor allem wegen der knappen Zahl von Sozialwohnungen wäre es gegenüber wohnungssuchenden Familien nicht zu rechtfertigen, wenn ihnen Wohnungen entsprechender Größe wegen der Vergabe an Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften vorenthalten würden.

Im 1. Förderweg bestehen daher Möglichkeiten zur Erlangung eines gemeinsamen Wohnberechtigungsscheins nur in Härtefällen. Im 2. Förderweg (§§ 88 bis 88 c II. WoBauG) und vor allem

im 3. Förderweg, also im Rahmen der vereinbarten bzw. einkommensabhängigen Förderung nach den §§ 88d und 88e II. WoBauG, sind die den sozialen Wohnungsbau durchführenden Länder in gewissem Umfang frei zu bestimmen, ob in ihrem Bereich auch Lebens- und Wohngemeinschaften als ein Haushalt behandelt werden, wenn die zugehörigen Personen – jeder für sich als Einzelhaushalt – einen Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines hätten.

Diese Regelungen betreffen alle Arten von Lebensgemeinschaften und sind insofern nicht als Diskriminierung von Menschen mit homosexueller Orientierung zu betrachten.

Regelungen im Strafrecht/Strafvollzug

11. Wird die Bundesregierung veranlassen, die §§ 130 und 131 StGB so zu erweitern, daß antihomosexuelle Hetze und Haß ebenfalls ausdrücklich erfaßt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach § 130 StGB (Volksverhetzung) wird u. a. bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert. Homosexuelle sind Teil der Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB. Bei antihomosexueller Hetze und antihomosexuellem Haß kann deshalb eine Strafbarkeit schon nach dem geltenden § 130 StGB gegeben sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Tatbestand des § 130 StGB durch Artikel 1 Nr. 7 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) unter Einbeziehung der bisher in § 131 StGB geregelten Aufstachelung zum Rassenhaß erheblich erweitert worden ist.

12. Sieht die Bundesregierung in der Änderung des § 185 StGB (Beleidigung) eine Möglichkeit, Diffamierungen und Beleidigungen wegen der sexuellen Orientierung ausdrücklich zu ahnden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Beleidigung (§ 185 StGB) verlangt die Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung eines anderen. Diffamierungen und Beleidigungen wegen der sexuellen Orientierung können bereits nach geltendem Recht den Tatbestand des § 185 StGB verwirklichen, wenn die gleichgeschlechtliche Veranlagung gerade dazu benutzt wird, einen anderen herabzuwürdigen und bloßzustellen. Das wird in der Regel mit bestimmten abwertenden und häufig aus dem Reich der Vulgärvokabulatur entnommenen Bezeichnungen verbunden sein (vgl. hierzu die Antworten der Bundesregierung in den Drucksachen 11/5107 S. 4 und 12/3349 S. 2).

13. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 11 Abs. 1 des StGB, der Angehörige definiert, die ein Besuchsrecht im Strafvollzug haben, so zu ergänzen, daß nahestehende Personen und Lebenspartnerinnen/Lebenspartner ebenfalls erfaßt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Das in § 24 StVollzG geregelte Besuchsrecht der Gefangenen ist nicht auf Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB beschränkt. Ein Regelungsbedarf im Sinne der Fragestellung besteht daher insoweit nicht. Auch für den Angehörigenbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist dementsprechend ein Änderungsbedarf nicht zu erkennen.

Soweit § 25 StVollzG von der Ermächtigung zu einem Besuchsverbot wegen eines schädlichen Einflusses oder einer Behinderung der Eingliederung Personen ausnimmt, die Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, ist keine Änderung der geltenden Regelung beabsichtigt. Es würde den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes widersprechen, darüber hinaus weitere Besuche, bei denen ungünstige Auswirkungen auf den Gefangenen zu befürchten stehen, zwingend zuzulassen, zumal der in Frage stehende Personenkreis nicht mit der erforderlichen Rechtsklarheit bestimmt werden könnte und jeweils die Entscheidung vom Einzelfall abhängt.

Zeugnisverweigerungsrecht

14. Wird die Bundesregierung die Neufassung des § 383 ZPO und § 52 StPO initiieren, um ein Zeugnisverweigerungsrecht für nahestehende Personen (vergleichbar der heutigen Verlobtenregelung) einzuräumen?

    Wenn nein, warum nicht?

Ob nichteheliche Lebensgemeinschaften im zivil- und strafprozessualen Bereich, insbesondere durch Einbeziehung in das Angehörigenprivileg des § 373 ZPO und des § 52 StPO, stärker berücksichtigt werden sollten, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Dabei wird jedoch bedacht werden müssen, daß die Zeugnisverweigerungsrechte Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht jedes Zeugen sind, vor Gericht und Staatsanwaltschaft auszusagen. Jede Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts führt zu einer Einschränkung der Möglichkeiten des Gerichts, die Wahrheit zu ermitteln, und im Bereich des Strafprozesses damit zu einer Beeinträchtigung der – von Verfassungs wegen gebotenen (BVerfGE 38, 312, 321 m. w. N.) – Effektivität der Strafrechtspflege. Vor Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften müßte zudem geklärt werden, wie derartige Lebensgemeinschaften von reinen Wohngemeinschaften abgegrenzt werden sollen.

Regelungen im Erbrecht

15. Wird der Bundesregierung eine Änderung des § 1932 BGB (Voraus des Ehegatten) veranlassen, so daß die zu einem gemeinsamen Haushalt gehörenden Gegenstände generell die Mitbewohnerin/der Mitbewohner erbt?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine undifferenzierte Ausdehnung der Regelung des § 1932 BGB – Voraus des Ehegatten – auf alle

„Mitbewohner“, die mit dem Erblasser einen „gemeinsamen Haushalt“ geführt haben, für nicht angemessen.

16. Wird die Bundesregierung veranlassen, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 ErbStG so zu verändern, daß die Erbschaftsteuer und der Freibetrag für alle Erben gleich hoch sein werden, so daß es keine Unterschiede mehr gibt zwischen erbenden Familienangehörigen und anderen Erben?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine Gleichstellung aller Erben bei der Erbschaftsteuer nicht für angezeigt. Die Erbschaftsteuer beruht auf dem bürgerlich-rechtlichen Erbrecht mit seiner gruppenweisen Zusammenfassung der Erben in verschiedenen Ordnungen (§§ 1923 ff. BGB). Daher richtet sich die Steuerklasseneinteilung, mit der über die Höhe der persönlichen Freibeträge und den anzuwendenden Steuertarif entschieden wird, nach dem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis (vgl. §§ 1931 ff. BGB) sowie nach dem gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten (vgl. §§ 1931 ff. BGB). Diese verwandtschaftsbezogene Besteuerung ist letztlich auch Ausdruck des in Artikel 6 Abs. 1 GG verbürgten besonderen Schutzes von Ehe und Familie.

Lesbische Mütter und schwule Väter

17. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 1671 Abs. 2 BGB entsprechend zu ergänzen, so daß explizit die sexuelle Orientierung und die Lebensweise generell als negativer Einfluß auf das Kindeswohl ausgeschlossen wird, damit verhindert wird, daß lesbischen Müttern und schwulen Vätern nach einer Scheidung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wird?

    Wenn nein, warum nicht?

Zur „Bedeutung der sexuellen Orientierung der Eltern im Sorgerecht“ sowie zur „Homosexualität bei Erziehungspersonen“ hat die Bundesregierung bereits in ihren Antworten vom 19. Oktober 1989 (Drucksachen 11/5412 und 11/5413) ausführlich Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme darf Bezug genommen werden.

18. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 44 Abs. 2 KJHG (Pflegestellen) dahin gehend zu novellieren, daß eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Lebensweise ausgeschlossen wird, so daß Lesben und Schwule Pflegekinder aufnehmen können?

    Wenn nein, warum nicht?

§ 44 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bindet die Versagung der Pflegeerlaubnis an die Gefährdung des Kindeswohls. Ob die sexuelle Orientierung und die Lebensweise des Antragstellers bzw. der Antragstellerin das Kindeswohl gefährdet, kann nur unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall von

den dafür zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften als örtlichen Trägern der Jugendhilfe beurteilt werden.

Damit unterliegen Menschen mit homosexueller Orientierung denselben rechtlichen Anforderungen und Beurteilungskriterien wie heterosexuell orientierte Bewerberinnen und Bewerber. Für eine Änderung der gesetzlichen Regelung im SGB VIII besteht deshalb kein Anlaß.

19. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß Lesben und Schwule bei einer Adoption gegenüber Heterosexuellen nicht diskriminiert werden?

    Wenn ja, wie?

    Wenn nein, warum nicht?

20. Sieht die Bundesregierung in der Ergänzung des § 1741 Abs. 1 BGB, daß die sexuelle Orientierung und die Lebensweise keine Auswirkung auf das Kindeswohl bedeuten, eine Möglichkeit, die Diskriminierung von Lesben und Schwulen bei Adoptionen zu verhindern?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wann wird die Bundesregierung den entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen?

21. Wird die Bundesregierung veranlassen, den § 1741 Abs. 3 dahin gehend zu novellieren, daß es auch unverheirateten heterosexuellen, lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften ermöglicht wird, ein Kind gemeinsam zu adoptieren?

    Wenn nein, warum nicht?

Zur „Bedeutung der sexuellen Orientierung von Adoptiveltern" hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 19. Oktober 1989 (Drucksache 11/5414) ausführlich Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme darf Bezug genommen werden.

Ausländische Schwule und Lesben

22. Wird die Bundesregierung eine Nachzugsregelung und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für lesbische Partnerinnen oder schwule Partner, analog zu §§ 17 und 19 AuslG initiieren?

    Wenn nein, warum nicht?

Die ausländerrechtlichen Nachzugsregelungen sind Ausdruck des in Artikel 6 Abs. 1 GG niedergelegten besonderen Schutzes von Ehe und Familie. Homosexuelle Lebensgemeinschaften sind vom Schutzbereich dieser Norm nicht erfaßt. Eine entsprechende Ausweitung der ausländerrechtlichen Vorschriften ist daher nicht beabsichtigt.

23. Sieht die Bundesregierung in der Verfolgung lesbischer Frauen und schwuler Männer, aufgrund ihrer Homosexualität, einen Grund, ihnen Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine Verfolgung wegen Homosexualität kann unter bestimmten Voraussetzungen eine politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG sein. Hierzu wird auf das Urteil des Bundes-

verwaltungsgerichts vom 15. März 1988 (BVerwGE 79, 143) Bezug genommen.

Regelungen im Steuerrecht

24. Wird die Bundesregierung die Initiative zur Novellierung der §§ 26 ff. EStG (Ehegattensplitting) ergreifen, um die Privilegierung verheirateter, kinderloser Paare zu beseitigen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die §§ 26 bis 26 c EStG regeln die Einkommensbesteuerung von Ehegatten. Nach § 26 EStG haben Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a EStG) und Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) sowie ggf. der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c EStG). Im Fall der Zusammenveranlagung wird die Einkommensteuer für das gemeinsame zu versteuernde Einkommen nach dem Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 EStG) ermittelt. Die Anwendung des Splitting-Verfahrens führt bei progressiver Besteuerung grundsätzlich zu einer Tarifmilderung, sofern die Ehegatten nicht gleich hohe Einkünfte haben. Die Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren dient dem Zweck sicherzustellen, daß sich für Ehegatten keine höhere Steuer ergibt als für zwei unverheiratete Personen mit insgesamt gleich hohem zu versteuerndem Einkommen. Diesen Zweck erfüllt das Splitting-Verfahren nach wie vor, und zwar unabhängig davon, ob Kinder zu berücksichtigen sind.

Das Ehegattensplitting ist – worauf auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat (BVerfGE 61, 319, 347) – keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung", sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine am Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Artikel 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.

Politische Betätigung

25. Wird die Bundesregierung veranlassen, daß die Förderung der lesbischen und schwulen Lebensweise in § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke) ergänzt wird?

    Wenn nein, warum nicht?

Für die Erwähnung der Förderung der Lebensweise von Homosexuellen beiderlei Geschlechts sind Gründe nicht erkennbar. Die Förderung bestimmter Lebensweisen ist in dem Katalog Gemeinnütziger Zwecke des § 52 der Abgabenordnung nicht enthalten.

26. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden an soziale und kulturelle Organisationen von Lesben und Schwulen vor?

    Wenn keine, warum nicht?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert Seminare und Veranstaltungen der Organisationen von Frauen mit homosexueller Orientierung, wenn diese den Kriterien der „Förderung frauenpolitischer Maßnahmen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend", die für alle Frauenorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland gelten, entsprechen. Ebenso werden Veranstaltungen von Organisationen junger Männer mit homosexueller Orientierung gefördert, wenn diese den Förderungsrichtlinien entsprechen.

Seit 1992 erhält das Jugendnetzwerk „Lambda" e.V. Berlin, ein Netzwerk für junge Menschen mit homosexueller Orientierung, als anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für bundeszentrale Maßnahmen der Jugendarbeit. Die Förderung erstreckt sich sowohl auf nationale als auch auf internationale Projekte.

Gewalt gegen Schwule

27. Gewalttätige Übergriffe, denen Schwule ausgesetzt sind, wurden in der bereits zitierten Entschließung vom Europäischen Parlament zur Kenntnis genommen. Wie will die Bundesregierung ihren Kenntnisstand aktualisieren?

    Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang?

    Wenn nicht, warum nicht?

    Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Gewalt gegen Schwule zu tun?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1054 – wird verwiesen.

28. Hat die Bundesregierung Studien zu Tätern von Gewalt gegen Schwule in Auftrag gegeben, beabsichtigt sie das oder wird sie die Länder dabei unterstützen?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1054 – wird verwiesen.

29. Wie und in welchem Umfang werden in den Ländern Projekte zum Thema Gewalt gegen Schwule durchgeführt?

    Welche sind das und wie beurteilt die Bundesregierung diese Projekte?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/631 – sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1054 – wird verwiesen.

Darstellung und Förderung der Entwicklung von lesbischen und schwulen Lebensweisen

30. Wie trägt die Bundesregierung in ihren Publikationen dazu bei, die Situation und das Leben von Lesben und Schwulen gleichwertig und vorurteilsfrei darzustellen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen; gleiches gilt auch für Veröffentlichungen.

31. In einigen Bundesländern gibt es seit einigen Jahren lesbisch-schwule Projekte, die in Schulen über lesbische und schwule Lebensweisen aufklären. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um diesen Ansatz in allen Ländern bekanntzumachen?

    Hält die Bundesregierung eine modellhafte Förderung solcher Projekte für nötig und möglich?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, welche Planungen gibt es diesbezüglich?

Die in der Frage angesprochenen Projekte zur Aufklärung in Schulen über die Lebensweisen von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat jedoch im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung in den vergangenen Jahren in Hamburg und in Schleswig-Holstein je einen Modellversuch zur Sexualpädagogik und AIDS-Prävention gefördert, in denen u. a. die Themen „Sexuelle Orientierung" und „Homosexualität" behandelt worden sind. Die Ergebnisse sind publiziert und können von allen Schulen genutzt werden.

32. Wird die Bundesregierung veranlassen, mit Hilfe eines Antidiskriminierungsgesetzes (vergleichbar mit den Gesetzen in den skandinavischen Ländern) die Wertvorstellungen im Sinne einer Gleichberechtigung der Lebensweisen zu verändern?

    Wenn nein, warum nicht?

    Welche Alternativen sieht die Bundesregierung?

    Wenn ja, welche Kernpunkte soll ein solches Gesetz haben?

Das Grundgesetz erlaubt es nicht, Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sachwidrig ungleich zu behandeln. Die Bundesregierung sieht für weitere gesetzliche Maßnahmen keinen Anlaß.

33. Im Endbericht der Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung" (Drucksache 11/7200) ersuchte die Kommission u. a. die Bundesregierung, „in geeigneter Weise ein antidiskriminierendes Klima gegenüber Homosexuellen zu fördern ..." Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung dazu detailliert seit 1990 unternommen? (Ausgenommen die überfällige „Streichung" des § 175 StGB)

    Wenn keine, warum nicht?

    Welche Maßnahmen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleich stellung Homosexueller, also von Lesben und Schwulen, sind im einzelnen ergriffen worden?

Die seit Ende der 60er Jahre zunehmend liberale gesellschaftliche Haltung gegenüber homosexuellen Männern drohte mit Auftreten von AIDS sich umzukehren. Zu den Zielen der AIDS-Politik der Bundesregierung zählte es deshalb von Anfang an, Verständnis und Toleranz für die von HIV und AIDS betroffenen Menschen zu wecken und gegen Schuldzuweisungen oder Ausgrenzung anzugehen. Alle von der Bundesregierung geförderten AIDS-Aufklärungsmaßnahmen folgen diesem Ansatz konsequent. Zeugnis legen dafür beispielsweise die folgenden Broschüren ab:

- Themen, Texte, Tips – ein Informationsdienst für Schüler- und Jugendzeitungen, September 1993
- Beziehungsweisen – über Liebe, Sex und sonst noch was, Dezember 1993
- Na Nu? – Von Liebe, Sex und Freundschaft, April 1994
- Unser Kind fällt aus der Rolle – über Geschlechterrollen und sexuelle Orientierungen, November 1994

Ein akzeptierender und solidarischer Umgang mit Betroffenen ist von großer Bedeutung auch deshalb, weil er den homosexuellen Männern ihre individuelle Auseinandersetzung mit AIDS erleichtert und ihre Bereitschaft zu Schutz und Verantwortung stärkt. Um ein differenzierteres Bild vom Leben homosexueller Männer hierzulande zu gewinnen, hat die Bundesregierung spezifische Forschungsprojekte finanziert. Hierzu zählen die von Michael Bochow durchgeführten Befragungen im November 1991 und Dezember 1993, beide im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Schon mit der Erhebung von 1991 konnte die erste Umfrage in Gesamt-Deutschland realisiert werden. Eine Befragung von Kurt Starke zur Lebenslage ostdeutscher Homosexueller und deren Partner- und Sexualverhalten wurde mit finanzieller Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Jahre 1992 zum Abschluß gebracht.

Zur Unterstützung der Intention der Bundesregierung, durch Akzeptanz und Solidarität mit Betroffenen die Grundlage für erfolgreiche AIDS-Prävention zu sichern, fördert die Bundesregierung die Deutsche AIDS-Hilfe seit 1985. Damit für die Bewältigung von HIV/AIDS und Krisen die Möglichkeit besteht, auf soziale und emotionale Unterstützung in Freundeskreisen zurückzugreifen, waren die sechs von Mitte 1991 bis Ende 1994 vom Bundesministerium für Gesundheit modellgeförderten Streetworker in ausgewählten Städten der neuen Bundesländer beauftragt, Selbsthilfegruppen zu initiieren und weiterzuentwickeln.

34. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die in der Entschließung des Europäischen Parlaments zitierten Gesetzesänderungen „in vielen Mitgliedstaaten", die in Zivil-, Straf- und Verwaltungsvorschriften die Diskriminierung wegen sexueller Orientierung aufheben?

    Wenn keine, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Die Bundesregierung ist gerne bereit, auf detailliertere Nachfrage um geeignete Informationen bemüht zu sein.

35. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Forderung des Europäischen Parlaments, „... im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von ..., sexueller Orientierung oder sonstigen Unterschieden sicherstellen kann"?

    Welche Vollmachten sollte eine solche Einrichtung nach Meinung der Bundesregierung haben?

    Wie wird die Bundesregierung eine solche Einrichtung unterstützen und fördern?

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu der in der Frage angesprochenen Forderung des Europäischen Parlaments ist noch nicht abgeschlossen.

36. Besonders lesbische und schwule Jugendliche haben in der Schule und in Jugendeinrichtungen immer noch unter Anfeindungen zu leiden, weil große Unwissenheit herrscht. Wird die Bundesregierung über die Kultusministerkonferenz auf die Bundesländer einwirken, diesen Mangel aufzuheben, z. B. in Form von Darstellungen der lesbischen und schwulen Lebensweise in Schulbüchern?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird hingewiesen. Es ist Sache der Länder, die Ergebnisse der Modellversuche aufzugreifen und in den Schulen zum Abbau der Unwissenheit zu nutzen.

37. Inwieweit gibt es in den einzelnen Bundesländern bereits Initiativen und Angebote im schulischen Bereich und im Jugendbereich, die eine vorurteilsfreie Erziehung und Beratung anbieten und Jugendlichen vermitteln, daß Homo- und Heterosexualität gleichwertige Ausdrucksformen menschlicher Sexualität und Lebensweise sind?

    Bitte die Projekte und Träger aufführen.

Die Bundesregierung hat aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes im schulischen Bereich keinen Überblick über die Initiativen und Angebote in den Ländern.

38. Die Situation lesbischer Frauen unterscheidet sich von der Situation schwuler Männer, da sie nicht nur wegen ihrer Verweigerung der heterosexuellen Norm, sondern vor allem aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden. Eine Antidiskriminierungspolitik von Lesben steht deshalb im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und dem Abbau der Diskriminierung von allen Frauen. Ihre Lebensweise bedeutet einerseits eine zusätzliche Diskriminierung und andererseits auch eine Chance, ein unabhängiges Leben zu gestalten. Wie wird die Bundesregierung in ihren Veröffentlichungen und Gesetzentwürfen dieser besonderen Situation von Lesben gerecht?

    Wie wird die Situation lesbischer Frauen in der Politik der Bundesregierung, z. B. im Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, berücksichtigt?

    Welche Veröffentlichungen gibt es?

Wenn keine, warum nicht?

Welche Planungen und Konzepte liegen diesbezüglich vor, z. B. zur Situation von lesbischen Müttern?

Ziel der Bundesregierung ist der Abbau der Benachteiligung von Frauen und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern unabhängig von deren sexueller Orientierung. Insofern hält die Bundesregierung besondere Maßnahmen für Frauen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen nicht für erforderlich. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333